



Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung
Steuer auf Werbetafeln.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die notwendigen Finanzmittel zu verschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben, eine nachhaltige Finanzpolitik zu verfolgen und das finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht dessen, dass die Zahl der mobilen und feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Gemeindegebiet zunimmt, wodurch das Stadt- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Schlechter Unterhalt oder Verfall der Tafeln kann der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen;

In Anbetracht dessen, dass bewegte (mechanisch oder elektronisch gesteuerter Bildfläche) Werbetafeln durch ihre gesteigerte Sichtbarkeit, Lichtemission und ihren Energieverbrauch eine stärkere Beeinträchtigung des Stadtbildes, eine größere Ablenkung des Straßenverkehrs sowie zusätzliche Umweltbelastungen verursachen können und darüber hinaus auch einen erhöhten Werbeeffect für die Eigentümer hervorrufen;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2031 eine jährliche Steuer auf alle Arten von Werbetafeln erhoben, einschließlich mobiler oder feststehender Tafeln sowie Werbetafeln mit statischer oder bewegter Bildfläche. Als Werbetafel wird jede von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige, unabhängig von Form, Material oder Technik, die Texte, Logos, Zeichen, Bilder oder audiovisuelle Darstellungen enthält und dazu bestimmt ist, auf Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen oder sonstige Aktivitäten (Industrie, Gewerbe) aufmerksam zu machen.

Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: Schilder, Tafeln, Banner, Fahnen, Plakate, Leuchtkästen, elektronische Displays, digitale Bildschirme, Projektionswerbung, aufblasbare Objekte sowie vergleichbare Vorrichtungen.

Artikel 2: Von der Steuer befreit sind Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sie sich unmittelbar beziehen und ausschließlich der Identifizierung des Betriebes oder der Information über Öffnungszeiten, Dienstleistungen, Sicherheits- oder Orientierungshinweise dienen.

Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet durch den Eigentümer der Werbetafeln oder gleichgestellten

Werbeanlage. Im Falle der Vermietung des Standortes der betreffenden Werbetafel ist der Eigentümer oder Nutznießer dieses Standortes Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht steuerlichen Forderungen, da er durch die Vermietung Einnahmen erzielt.

Handelt es sich beim Eigentümer der Werbetafeln nicht um den beworbenen Dienstleister oder Betrieb, so ist auch dieser Mitschuldner im Sinne von Artikel 13§2-4, da er durch die Werbung einen Vorteil erhält.

Artikel 4: Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

a. Für Werbetafeln mit statischer Bildfläche wird eine Steuer von 0,20 € pro Quadratdezimeter (0,20 €/dm²) oder Bruchteil davon der gesamten Werbefläche erhoben;

a. Für Werbetafeln mit bewegter Bildfläche wird eine Steuer von 0,64 € pro Quadratdezimeter (0,64 €/dm²) oder Bruchteil davon der gesamten Werbefläche erhoben.

Die beststeuerbare Fläche ist die Summe aller sichtbaren Flächen, gemessen als geometrische Figur (fiktives Rechteck), in das sämtliche Buchstaben, Zeichen oder Bilder eingefasst werden können – unabhängig vom Untergrund.

Artikel 5: Die in Artikel 4 festgelegten Steuern sind in einer einmaligen jährlichen Zahlung zu entrichten; wenn die Werbetafel im Laufe des Jahres aufgestellt oder abgehängt wird, so wird die entsprechende Steuer nach der Anzahl Monate mit 1/12 der Jahressteuer multipliziert.

Artikel 6: Die Erfassung der beststeuerbaren Einheiten erfolgt seitens der Verwaltung. Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 1. März des Steuerjahres unaufgefordert eine unterzeichnete Erklärung mit den für die Besteuerung relevanten Angaben einzureichen. Jede Änderung der so gemeldeten Informationen muss der Verwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Die steuerliche Anmeldung durch die Erklärung des Steuerpflichtigen bleibt bis auf Widerruf gültig. Erklärungen, die im Rahmen einer früheren Verordnung abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit. Es ist daher nicht erforderlich, die Erklärung auf Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erneut abzugeben.

Artikel 7: Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen eine Besteuerung von Amts wegen zur Folge.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die in Artikel 4 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 11: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 12: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 13: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;

- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 14: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor



Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister



Werner HENKES